

Bundesturnierordnung

Stand: 21.03.2026

1. Ebenen des Spielverkehrs (g)
2. Bereiche des Spielverkehrs

Allgemeine Bestimmungen

3. Spielberechtigung (g)
4. Ausschreibung (g)
5. Zurücktreten von Teilnehmern (g)
6. Verhalten von Spielern (g)
7. Bußen (g)
8. Einsprüche, Proteste, Berufungen (g)

Mannschaftsmeisterschaften

9. Rangfolge (g)
10. Paarungen
11. Termine
12. Brettbesetzung (g)
13. Materialgestellung (g)
14. Ergebnismeldung
15. Besonderheit Relegation
16. Inkrafttreten

Vorbemerkung:

Für alle Ebenen im offenen Bereich, im Bereich der Frauen oder im Bereich der Senioren sind die FIDE-Schachregeln (Laws of Chess) und die mit „g“ gekennzeichneten Bestimmungen verbindlich. Alle sonstigen Bestimmungen der Bundesturnierordnung sind auf die übrigen Ebenen im allgemeinen Bereich, im Bereich der

Frauen oder im Bereich der Senioren anzuwenden, falls diese keine anderslautenden Regelungen getroffen haben.

Kann eine Saison nicht ordnungsgemäß beendet werden, ist der Bundesspielausschuss berechtigt, dem Präsidium eine Alternative zur Beendigung dieser Saison vorzuschlagen. Diese Alternative darf Abweichungen von den Bestimmungen der Bundesturnierordnung, Spielordnung und Ausschreibungen beinhalten. Das Präsidium entscheidet über diese Alternative.

1. Ebenen des Spielverkehrs (g)

- 1.1 Der Spielverkehr im Bund wird auf drei Ebenen durchgeführt:
 - 1.1.1 auf Bundesebene,
 - 1.1.2 auf Verbandsebene,
 - 1.1.3 auf Bezirksebene.
- 1.2 Jede Ebene wird in eigener Verantwortung durch ihren Spielleiter (Spielausschuss) geleitet.
- 1.3 Jede Ebene ist berechtigt, in eigener Verantwortung Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften auszutragen. Über die Zulassung zu den Bezirks- und Verbandseinzelmeisterschaften entscheiden die Bezirke und Verbände.
- 1.4 Die Zahl der aufsteigenden und absteigenden Einzelspieler oder Mannschaften wird jeweils von der Ebene bestimmt, in die der Aufstieg und aus der der Abstieg erfolgen soll.

2. Bereiche des Spielverkehrs

- 2.1 Im Schachbund Nordrhein-Westfalen sollen jährlich nachfolgende Meister ermittelt werden:
- 2.1.1 im offenen Bereich:
 - a) Einzelmeister,
 - b) Mannschaftsmeister,
 - c) Pokaleinzelmeister,
 - d) Pokalmannschaftsmeister (Viererpokal)
 - e) Blitzeinzelmeister,
 - f) Blitzmannschaftsmeister,
 - g) Schnellschacheinzelmeister.
 - 2.1.2 im Bereich der Frauen:
 - a) Einzelmeisterin,
 - b) Mannschaftsmeisterin,
 - c) Blitzeinzelmeisterin,
 - d) Blitzmannschaftsmeisterin,
 - e) Schnellschacheinzelmeisterin.
 - 2.1.3 im Bereich der Senioren:
 - a) Einzelmeister,
 - b) Blitzeinzelmeister,
 - c) Schnellschacheinzelmeister.
 - 2.1.4 Onlineturniere, die nach Bedarf einem Bereich zugeordnet und auch mehrfach in einem Spieljahr ausgetragen werden können.
- 2.2 Die jeweiligen Sieger aus den Bundesturnieren erhalten für das betreffende Jahr (Spieljahr) den Titel „Meister“ (Frauen-, Mannschafts- usw.) von Nordrhein-Westfalen.
- 2.3 Der Spielbetrieb wird durch eigene Spielordnungen geregelt.
- 2.4 Das Spieljahr beginnt am 1.9. eines jeden Jahres.

Allgemeine Bestimmungen

3. Spielgenehmigung (g)

- 3.1 Zu allen Meisterschaften sind nur Spieler zugelassen, die ordentliches Mitglied eines dem Schachbund NRW angeschlossenen Vereins sind und für die eine Spielgenehmigung (aktive Mitgliederportal-Meldung) besteht. Die Spielgenehmigung gilt mit der Erfassung durch den Schachbund NRW in der Mitgliederportal als erteilt. Die Spielgenehmigung endet mit der Abmeldung des aktiven Status im Mitgliederportal durch den Verein oder mit der Erteilung einer Spielgenehmigung für einen anderen Verein im Bereich des Deutschen Schachbundes. Eine im Spieljahr beendete Spielgenehmigung darf für dieses Spieljahr nicht wieder für denselben Verein aktiviert werden. Für Turniere nach 2.1.1 a), c), e), g), 2.1.2 a), c), e) und 2.1.3 muss die Spielgenehmigung vom Meldeschluss bis zum Turnierende ununterbrochen bestehen.
- 3.2 Im Bereich des Schachbundes NRW darf ein Spieler für einen Verein keinen Mannschaftskampf nach 2.1.1.b) bestreiten, wenn er im selben Spieljahr bereits für einen anderen Verein im Bereich des Deutschen Schachbundes für einen Mannschaftskampf entsprechend 2.1.1.b) nominiert wurde. Im Bereich der Frauen gilt die „Gastspielgenehmigung“ gemäß den Bestimmungen des Deutschen Schachbundes e.V. Voraussetzung für die Gastspielgenehmigung ist die Mitgliedschaft im beantragenden Verein.
- 3.3 Kein Spieler darf für einen weiteren offiziellen Mannschaftskampf gemäß 2.1.1b), 2.1.1d) und 2.1.2b) nominiert werden, deren Wettkampfbeginn auf denselben Kalendertag fällt, sofern er eine andere Partie eines offiziellen Mannschaftskampfes gemäß 2.1.1b), 2.1.1d) und 2.1.2b)

noch nicht beendet hat. Ein Spieler, der an einem Kalendertag für einen Mannschaftskampf im Bereich der Schachjugend NRW nominiert wird, hat an diesem Kalendertag eine Spielgenehmigung für Mannschaftskämpfe gemäß 2.1.1b), 2.1.1d) und 2.1.2b) nur unter den Voraussetzungen von Satz 1.

4. Ausschreibung (g)

Vor jeder offiziellen Meisterschaft sind den Teilnehmern die Turnierbedingungen, insbesondere Termine, Bedenkzeitregelung, Entscheidung bei Punktgleichheit, Auf- und Abstiegsregelung, rechtzeitig bekannt zu geben (Ausschreibung), falls die entsprechenden Regelungen nicht Bestandteil der Turnier- oder Spielordnung sind.

Zu jedem Turnier sollten durch Ausschreibung oder sonstige Bestimmungen Regelungen zur Inklusion behinderter Spieler getroffen werden.

5. Zurücktreten von Teilnehmern (g)

5.1 Sollten Spieler oder Mannschaften während eines Turniers zurücktreten, werden ihre Ergebnisse annulliert, falls sie weniger als 50/100 der von ihnen zu spielenden Partien oder Wettkämpfe gespielt haben.

Sind 50/100 oder mehr gespielt worden, erhalten die restlichen Gegner bzw. Mannschaften die Gewinnpunkte. Abgebrochene Partien gelten als gespielt.

5.2 Vorstehende Regelung gilt nicht für Wettkämpfe nach Auswahlssystem (z.B. Schweizer System).

6. Verhalten der Spieler (g)

6.1 Jeder Spieler hat den Anschein eines Verstoßes gegen Ordnungsbestimmungen und sonstige Regelungen zu vermeiden.

6.2 Im Spielbereich ist das Rauchen und der Verkauf und Verzehr alkoholischer Getränke nicht gestattet

7. Bußen (g)

7.1 Vereine, die oder deren Mitglieder gegen die Satzung, die Turnierordnung, die Spielordnung oder die Ausschreibung verstoßen, können mit Bußen belegt werden. Die Bußen können in Verwarnung, Verweis, Verlusterklärung von Mannschaftskämpfen, Geldbuße, Punktabzug, Herabstufung oder Sperre bis zu zwei Spieljahren bestehen.

7.2 Spieler, die gegen die Satzung, die Turnierordnung, die Spielordnung oder die Ausschreibung verstoßen, können mit Bußen in Form einer Verwarnung, Verweis, Verlusterklärung von Partien, Geldbußen, Punktabzug (bei Einzelturnieren) oder Sperre bis zu zwei Spieljahren belegt werden.

7.3 Bußen (außer Sperren) werden von demjenigen Spielleiter verhängt, in dessen Spielbetrieb sich der Verstoß ereignet hat. Die Protest- und Berufungsinstanzen können in den bei ihnen anhängigen Verfahren ebenfalls Bußen verhängen. Geldbußen sind innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Kenntnis des Verstoßes festzusetzen und den Betroffenen mitzuteilen.

7.4 Sperren werden auf Antrag des Spielleiters, in dessen Spielbetrieb sich der Verstoß ereignet hat, von dem Spielausschuss derselben Ebene verhängt. Sperren gelten für alle Ebenen und Bereiche, es sei denn, sie werden auf einzelne Ebenen, Bereiche, Mannschaften oder Turniere beschränkt.

7.5 Sperren der FIDE, ECU, des Deutschen Schachbundes und seiner Landesverbände, des Schachbundesliga e. V. und der Anti-Dopingagenturen sowie des DOSB und seiner Mitgliedsverbände gelten auch im Bereich des Schachbundes NRW. Im Einzelfall können solche Sperren auf Antrag durch den Bundesspielausschuss für den Bereich des Schachbundes NRW außer Kraft gesetzt werden.

8. Einsprüche, Proteste, Berufungen (g)

- 8.1 Entstehen ohne Anwesenheit eines vom Spielleiter eingesetzten Schiedsrichters zwischen Mannschaftsführern oder (bei Einzelwettkämpfen) Spielern Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Turnierordnung oder der Spielregeln einschließlich der Turnierausschreibung, kann jeder von ihnen innerhalb von 5 Tagen die Entscheidung des zuständigen Spielleiters beantragen.
- 8.2 Gegen Entscheidungen des Spielleiters, Schiedsrichters oder eine Ausschreibung ist Protest, gegen Protestentscheidungen Berufung statthaft. Dies gilt nicht für solche Schiedsrichterentscheidungen, gegen die laut FIDE-Schachregeln keine Rechtsmittel eingelegt werden dürfen.
- 8.3 Über Proteste entscheidet der Spielausschuss derselben Ebene. Über Proteste gegen Erstentscheidungen eines Spielausschusses entscheidet der Spielausschuss der nächsthöheren Ebene, auf Bundesebene das Bundesturniergericht.
- 8.4 Rechtsmittel können eingelegt werden von:
- 8.4.1 demjenigen, gegen den eine Buße ausgesprochen wurde,
 - 8.4.2 denjenigen Vereinen oder Einzelspielern, über deren Spielergebnis entschieden wurde,
 - 8.4.3 denjenigen Vereinen oder Einzelspielern, deren Turniersieg, Auf- oder Abstieg von der Entscheidung unmittelbar beeinflusst werden,
 - 8.4.4 dem gesetzlichen Vertreter der jeweils betroffenen Organisation.
- 8.5 Proteste und Berufungen sind in Textform mit Begründung und den Entscheidungen der vorherigen Instanzen innerhalb von 10 Tagen beim Vorsitzenden der entscheidenden Instanz einzu legen. Der Vorsitzende kann dem Beschwerdeführer eine angemessene Frist (längstens 14 Tage) setzen, Unterlagen in einer übersichtlichen Form vorzulegen oder ggf. seine Vertretungsbe fugnis nachzuweisen. Sollte der Beschwerdeführer dies nicht innerhalb der gesetzten Frist nachholen, so wird der Protest vom Vorsitzenden als unzulässig zurückgewiesen.
- 8.6 Der fristgerechte Eingang eines Rechtsmittels ist unverzüglich in Textform zu bestätigen. Der Urheber der angefochtenen Maßnahme ist unverzüglich vom Eingang zu unterrichten. Die Be stätigung und die Unterrichtung erfolgt per E-Mail.
- 8.7 Die Gebühren betragen:
- | | |
|---|----------|
| bei Protest im Bezirk | 100,- €, |
| bei Protest im Verband | 150,- €, |
| bei Protest im Bund | 200,- €, |
| bei Berufung zum Verband | 200,- €, |
| bei Berufung zum Bund | 300,- €, |
| bei Protest und Berufung zum Bundesturniergericht | 400,- €. |
- 8.8 Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung; jedoch kann eine Entscheidung auf Antrag vom Vorsitzenden der bisherigen oder neuen Instanz vorläufig außer Vollzug gesetzt oder in der Wirkung beschränkt werden.
- 8.9 Rechtsmittel können bis zur Entscheidung zurückgenommen werden. Erfolgt die Rücknahme bis spätestens acht Tage vor dem angesetzten Termin, so werden die Gebühren nach Abzug al ler Auslagen erstattet. Erfolgt die Entscheidung auf dem Schriftweg, ist vom Vorsitzenden der Rechtsmittelinstanz ein Termin zu nennen, bis zu dem das Rechtsmittel unter Gebührenerstat tung zurückgenommen werden kann.
- 8.10 An einer Rechtsmittelentscheidung darf nicht mitwirken, wer in derselben Sache in unterer Instanz tätig war oder Mitglied eines Vereins ist, der oder dessen Mitglied rechtsmittelberech tigt nach 8.4.1 bis 8.4.3 ist.
- 8.11 Vor einer Rechtsmittelentscheidung ist allen Berechtigten gemäß 8.4.1, 8.4.2 und 8.4.4 Gele genheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- 8.12 Enthält die Bundesturnierordnung zu einer strittigen Frage keine Regelung, so können ähnliche Regelungen sinngemäß herangezogen werden. Dies gilt nicht für Bußen und Sperrern.

- 8.13 Rechtsmittelentscheidungen sind zu verkünden und allen Beteiligten mit Begründung schriftlich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt per E-Mail
- 8.14 Wird ein Rechtsmittel rechtskräftig verworfen oder zurückgewiesen, verfallen die Gebühren. Wird ihm rechtskräftig entsprochen, werden die gezahlten Gebühren erstattet. Bei Teilerfolg ist nach dem Maß des Erfolges unter Berücksichtigung der Auslagen zu entscheiden, welcher Betrag erstattet wird.
- 8.15 Wird einer Berufung stattgegeben, können die Gebühren der Protestinstanz auferlegt werden, sofern deren Entscheidung nicht durch die Ordnungsbestimmungen gedeckt ist.

Mannschaftsmeisterschaften

9. Rangfolge (g)

- 9.1 Meldung
 - 9.1.1 Der Verein meldet seine Mannschaft(en) unter Nennung der Spieler in verbindlicher Rangfolge beim zuständigen Spielleiter bis zu dem von diesem festgesetzten Termin. Für Meisterschaften nach 2.1.1.b) ist dies auf allen Ebenen jeweils der 1. August eines Jahres.
 - 9.1.2 10.1.2 Für die Meldung und die Ergebniserfassung der Meisterschaften nach 2.1.1 b) ist auf allen Ebenen die Nutzung des Ergebnisportals des Schachbundes NRW verpflichtend.
Steht ein solches Ergebnisportal nicht zur Verfügung, sind von der jeweiligen Ebene die vorgesehenen Verfahren in der Ausschreibung bekannt zu geben.
- 9.2 Für jede Mannschaft einer Klasse, die mit Mannschaftskadern ausgetragen wird, können neben den vorgesehenen Stammspielern Stammersatzspieler bis zur vorgesehenen Anzahl des Mannschaftskaders gemeldet werden. Nur diese Spieler dürfen in dieser Mannschaft nominiert werden.
Die Anzahl der Nominierungen ist unbegrenzt.
Die Stammspieler dürfen in keiner tieferen Mannschaft gemeldet werden. Ein Spieler darf nur in zwei Mannschaftskadern einschließlich 1. und 2. Bundesliga gemeldet werden.
- 9.3 Stammersatzspieler
 - 9.3.1 Für jede Mannschaft einer Klasse, die nicht mit Mannschaftskadern ausgetragen wird, können zusätzlich zu den für die jeweilige Klasse vorgesehenen Stammspielern Stammersatzspieler gemeldet werden; diese gehören zu der Mannschaft, für die sie gemeldet sind und dürfen in unteren Mannschaften nicht eingesetzt werden. Die erste Mannschaft eines Vereins erhält die Rangnummern 1-8 und die Stammersatzspieler dieser Mannschaft erhalten die Rangnummern 1001, 1002, 1003 usw. Die zweite Mannschaft eines Vereins erhält die Rangnummern 9-16 und die Stammersatzspieler dieser Mannschaft erhalten die Rangnummern 2001, 2002, 2003 usw. Diese Regelung findet entsprechende Anwendung auf die dritten und folgenden Mannschaften und gilt analog bei geringeren Mannschaftsstärken.
 - 9.3.2 Alle Spieler, die hinter dem letzten Stammspieler der untersten Mannschaft des Vereins gemeldet sind, gelten nach ihrer ersten Nominierung als Stammersatzspieler dieser Mannschaft. Diese Spieler der untersten Mannschaft erhalten nicht Rangnummern gemäß 9.3.1, sondern fortlaufende Nummern.
- 9.4 Nachmeldungen
 - 9.4.1 Spieler, die nach dem Meldetermin eine Spielgenehmigung für einen Verein erhalten, können als Stammersatzspieler der untersten Mannschaft dieses Vereins an den Mannschaftskämpfen teilnehmen.
 - 9.4.2 Spieler, die zum Meldetermin eine Spielgenehmigung besitzen, aber nicht in der Meldung aufgeführt sind, werden nach 9.4.1 behandelt
- 9.5 Ersatzstellung

- 9.5.1 Jeder Spieler einschließlich der Stammersatzspieler kann im Laufe einer Spielzeit bis zu zweimal in Mannschaften seines Vereins, die in höheren Klassen spielen, die nicht mit Mannschaftskadern ausgetragen wird, als Ersatzspieler nominiert werden. Alle Ersatzeinsätze in höheren Klassen einschließlich 1. und 2. Bundesliga werden unabhängig vom Meldesystem zusammengezählt.
Verbände und Bezirke können für ihren Bereich eine andere Zahl festlegen.
- 9.5.2 Spielt eine Mannschaft des Vereins in einer Klasse, die mit Mannschaftskadern ausgetragen wird, können Spieler nicht mehr in ihrer bisherigen Mannschaft nominiert werden, wenn sie mehr als an drei Spieltagen in einer solchen Mannschaft nominiert wurden. Alle Ersatzeinsätze in höheren Klassen einschließlich 1. und 2. Bundesliga werden unabhängig vom Meldesystem zusammengezählt.
- 9.5.3 Spielen zwei oder mehr Mannschaften des Vereins in der gleichen Klasse, dürfen Spieler, die in einer dieser Mannschaften als Ersatzspieler eingesetzt wurden, beim zweiten Einsatz in dieser Klasse nur noch in dieser Mannschaft nominiert werden. Dies gilt auch bei StICKkämpfen.
Verbände und Bezirke können für ihren Bereich eine andere Zahl festlegen.
- 9.5.4 Spieler, deren Vereinsmitgliedschaft im zweiten Kalenderjahr einer Spielzeit erst nach dem 01.01. beginnt, können nur in der untersten Mannschaft des Vereins nominiert werden. Dies gilt auch bei StICKkämpfen.
- 9.6 Ersatzstellung bei StICKkämpfen
Bei StICKkämpfen können Spieler aus unteren Mannschaften erneut bis zu zweimal in höherklassigen Mannschaften einer Klasse, die nicht mit Mannschaftskadern ausgetragen wird, als Ersatzspieler nominiert werden (siehe aber 9.5.2).
- 9.7 Bei jedem Mannschaftskampf muss für alle Bretter jeweils ein Spieler entsprechend der gemeldeten Rangfolge nominiert werden.
Kampflos verlorene Partien können mit einer Geldbuße belegt werden.
In der untersten Mannschaft eines Vereins ist eine Nominierung von Spielern nicht erforderlich; jedoch sind Bretter mit Nominierungen nicht hinter Brettern ohne Nominierungen zulässig.
- 9.8 Folge von Verstößen:
- 9.8.1 Spieler, die ihrer Rangnummer nach zu tief oder unberechtigt nominiert werden, haben ihre Partie verloren.
- 9.8.2 Die unberechtigte Nominierung eines Spielers führt zum Verlust des gesamten Kampfes.
- 9.8.3 Ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Nr. 9 zieht in der Regel eine Geldbuße nach sich.

10. Paarungen

- 10.1 Trägt eine Klasse ihre Meisterschaft in mehreren Gruppen aus, so sind sowohl Auf- als auch Absteiger durch Losentscheid möglichst gleichmäßig auf diese zu verteilen. Ebenso ist zu verfahren, wenn mehrere Mannschaften aus einem Verband oder Verein für diese Klasse startberechtigt sind. Die gleichmäßige Verteilung nach Satz 1 und 2 darf geographischen Gesichtspunkten untergeordnet werden.
- 10.2 Die Paarungen in allen Klassen erfolgen durch Auslosung. Spielen in einer Gruppe Mannschaften des gleichen Vereins, so haben sie in den ersten Runden gegeneinander zu spielen.

11. Termine

- 11.1 Alle Termine sind einzuhalten.
- 11.2 Ausnahmen von 11.1 müssen vom Spielleiter genehmigt werden, wenn sie begründet werden mit

- 11.2.1 der Teilnahme eines Spielers an einer offiziellen Meisterschaft einer höheren Ebene desselben Bereichs (2.1.1 - 2.1.3) oder in der Jugend,
- 11.2.2 dem Einsatz eines Spielers in der Auswahlmannschaft auf der gleichen oder einer höheren Ebene der Bereiche 2.1.1-2.1.3 oder in der Jugend,
- 11.2.3 der Teilnahme eines Spielers an einer offiziellen Veranstaltung der Schachorganisation auf gleicher oder höherer Ebene, falls diese Teilnahme aufgrund einer offiziellen Einladung erfolgt.
- 11.3 Unter „Spieler“ im Sinne von 11.2 sind nur solche Spieler zu verstehen, die in der betroffenen Mannschaft zum Saisonbeginn gemeldet sind-
- 11.4 Ausnahmen von 11.1 können vom Spielleiter genehmigt werden, wenn der gegnerische Verein dem Verlegungsantrag zustimmt.
- 11.5 Anträge gemäß 11.2 sind spätestens eine Woche nach Vorliegen der Einladung, Anträge gemäß 11.4 spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin zu stellen.
- 11.6
 - 11.6.1 Der vom Spielleiter neu anzusetzende Termin soll grundsätzlich vor dem ursprünglichen liegen.
 - 11.6.2 Die rechtsmittelfähige Entscheidung des Spielleiters muss den Vereinen spätestens 14 Tage vor dem neuen Termin zugehen.
- 11.7 Vor der letzten Runde sollen alle bis dahin angesetzte Kämpfe entschieden sein. Einzelne Kämpfe der letzten Runde dürfen nicht verlegt werden.

12. Brettbesetzung (g)

- 12.1 Bei allen Meisterschaften dürfen nur reine Vereinsmannschaften starten. Dies gilt nicht in den Bereichen, für die in 3.2 ausdrücklich eine Ausnahmeregelung getroffen ist.
- 12.2 Der gastgebende Verein hat an den Brettern mit gerader Zahl Weiß. Für Pokalkämpfe kann eine abweichende Regelung getroffen werden.
- 12.3 Werden Kämpfe an neutralen Orten ausgetragen, gilt der in der Paarungstabelle zuerst genannte Verein als gastgebender Verein.
- 12.4 Eine Mannschaft gilt nach Einsatz der Hälfte ihrer Spieler als angetreten.

13. Materialgestellung (g)

Der gastgebende Verein ist verpflichtet, zu allen Mannschaftskämpfen das Spiellokal, ausreichendes Spiel- und Schreibmaterial sowie Schachuhren zur Verfügung zu stellen.

14. Ergebnismeldung

- 14.1 Der gastgebende Verein gibt das Spielergebnis im Ergebnisportal ein. Hat ein Schiedsrichter den Kampf geleitet, meldet er das Ergebnis.
- 14.2 Die Ausschreibung kann neben dem Spielergebnis weitere Bestandteile einer Ergebnismeldung vorsehen. Die Art und Weise der Meldung dieser Bestandteile ist in der Ausschreibung zu regeln.

15. Besonderheit Relegation

- 15.1 Kämpfe zwischen Mannschaften, die zuvor in unterschiedlichen Spielklassen gespielt haben, gelten als Relegationskämpfe.
- 15.2 Für Relegationskämpfe gelten die Regeln der höheren Spielklasse.
- 15.3 Für eine abweichende Anzahl von Stammspielern in Relegation und tieferer Spielklasse gilt:
 - a) Die Anzahl der am 01.08. der Saison gemeldeten Stammspieler erhöht sich, bis die Anzahl der Stammspieler der Relegation erreicht ist zunächst um die am 01.08. der Saison gemeldeten Stammsatzspieler, danach um die am 01.08. der Saison gemeldeten Stammspieler der nächsten Mannschaft.

b) Die Anzahl der am 01.08. der Saison gemeldeten Stammspieler reduziert sich, bis die Anzahl der Stammspieler der Relegation erreicht ist. Diese Spieler werden zu Stammersatzspielern vor den am 01.08. der Saison gemeldeten Stammersatzspielern dieser Mannschaft.

15.4 Bei Mannschaften einer Klasse, die nicht mit Mannschaftskadern ausgetragen wird, ergibt sich der Mannschaftskader aus den Stammspielern zuzüglich der Stammersatzspieler und den Stamm- und Stammersatzspielern der nachfolgenden Mannschaften entsprechend der am 01.08. gemeldeten Rangfolge bis zur maximalen Spielerzahl des Mannschaftskaders.

16. Inkrafttreten

Diese Turnierordnung wurde auf dem Kongress des SBNRW in Monschau am 25. April 1993 beschlossen. Änderungen wurden vom Kongress des Schachbundes NRW am 2. Juni 2001 in Heimbach, am 28. April 2002 in Lindlar, am 11. Mai 2003 in Oer-Erkenschwick, am 9. Mai 2004 in Beverungen, am 17.04.2005 in Hattingen, am 7. Mai 2006 in Billerbeck, am 13.05.2007 in Siegen, am 1.06.2008 in Witten, am 25.04.2010 in Kerken, am 6.05.2012 in Billerbeck, am 5.05.2013 in Billerbeck, am 4.05.2014 in Bad Waldliesborn, am 22.05.2016 in Oer-Erkenschwick, am 7.05.2017 in Billerbeck, am 15.04.2018 in Oer-Erkenschwick, am 28.04.2019 in Billerbeck, am 14.02.2021 in digitaler Form, am 14.05.2022 in Lippstadt, am 19.03.2023 in Billerbeck, am 23.03.2024 in Lippstadt am 23.03.2025 in Rösrath und am 21.03.2026 in Lippstadt beschlossen.

Anm.: Die höchstzulässige Geldbuße wurde auf Antrag des Präsidiums am 14.02.2021 auf dem digitalen Bundeskongress auf 500 € festgesetzt.